

SV Blau/Gelb 1920 Ausleben e.V.

Mitglied im LSB Sachsen-Anhalt e.V. u. im KSB Börde e.V.
Gültig für die Abteilung im Spielbetrieb



Nutzungskonzept für die Sportanlage Hamerslebener Str.8 in 39393 Ausleben durch den SV Blau/ Gelb 1920 Ausleben e.V. im Rahmen der Wiederaufnahme des Sportbetriebs

Bezüge:

1. Landesregierung Sachsen-Anhalt – §8 der 7. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Siebente SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 7. SARS-CoV-2-EindV) vom 02.07.2020

2. „Empfehlungen zur Wiederaufnahme des Trainings- und Spielbetriebs sowie für die Erstellung und Umsetzung vereinsspezifischer Hygienekonzepte“ des Fussballverbandes Sachsen-Anhalt

Anlagen:

A- Ansprechpartner des Vereins

B- Verhaltens- und Hygieneregeln

C- Nutzungsplan

D- Dokumentation der Mannschaften sowie deren Bestätigung der Einhaltung des Hygienekonzepts

E- Dokumentation der Zuschauer sowie deren Bestätigung der Einhaltung des Hygienekonzepts

1. Ausgangssituation

Mit Inkrafttreten der 7. SARS-CoV-2-EindV ist Sportvereinen in Sachsen-Anhalt gemäß § 8 der Verordnung der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen unter Einhaltung umfangreicher Voraussetzungen gestattet (vgl. Bezug 1).

Auf Antrag unseres Vereins hat der Bürgermeister der Gemeinde Ausleben die erweiterte Nutzung der Sportanlage Hamerslebener Str. 8 in 39393 Ausleben durch den SV Blau/Gelb 1920 Ausleben e.V. unter Sicherstellung der Vorgaben nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der 7. SARS-CoV-2-EindV gebilligt und die Nutzungszustimmung nach § 8 Abs. 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV für unsere Sportanlage erteilt.

Daraufhin hat der Vereinsvorstand am 09.07.2020 den Schritt zur Wiederaufnahme des Spielbetriebs beschlossen mit Start durch die Abteilung Fussball.

Mit diesem Konzept wird nun das „WIE“ der Wiederaufnahme des Spielbetriebs unter Einhaltung der vorgegebenen Auflagen geregelt.

2. Voraussetzungen für den Spielbetrieb im Freien gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 der 7. SARS-CoV-2-EindV

(1) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, einschließlich Frei- und Hallenbädern, wird wie folgt eingeschränkt:

1. die Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen ist durchgängig sichergestellt, soweit die Ausübung der Sportart dem nicht entgegen steht,
2. Hygieneanforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Reinigung und Desinfektion von genutzten Sportgeräten, werden eingehalten,
3. die Ausübung von nichtkontaktfreien Sportarten ist auf maximal 50 Sporttreibende begrenzt und
4. die Regelungen für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Folglich entfällt die Begrenzung der Trainingsgruppen auf höchstens fünf Personen. Zudem ist das Verbot der Nutzung von Gemeinschaftsräumen aufgehoben.

3. Umsetzung

a. Absicht

Der SV Blau/Gelb 1920 Ausleben e.V. setzt die Vorgaben der 7. SARS-CoV-2-EindV als Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Spielbetriebs um.

b. Einzelaufträge

(1) Hygienebeauftragte

- - veranlassen alle Maßnahmen zur Einhaltung der Verhaltens- und Hygienebelehrung,
- - aktualisieren die Aushänge im Vereinsschaukasten hinsichtlich sich ergebender Veränderungen,
- - stellen die Dokumentation und deren Bestätigung sicher (Anlage D und E),

(2) Vereinsmitarbeiter/innen

- - stellen das Nachfüllen der Desinfektionsmittelspender auf dem Sportgelände sicher,
- - stellen die Desinfektion der Sanitäranlagen sowie der Kontaktflächen und kontaktnahen Flächen auf dem Sportgelände sicher,
- - stellen das regelmäßige Lüften der Räumlichkeiten sicher,
- - unterstützen bei der Desinfektion des Spielmaterials auf dem Sportgelände.

c. Maßnahmen zur Koordinierung

(1) Hygienebeauftragter: Martin Pasemann (Erreichbarkeit gemäß Anlage A)

(2) Stellvertreter: Uwe Hamann (Erreichbarkeit gemäß Anlage A)

4. Zeitpunkt der erweiterten Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme des Spielbetriebs durch die Abteilung Fussball soll ab Freitag, dem 17.07.2020 beginnen.

Ausleben, 09.07.2020

gez.

Uwe Hamann

Vorstandsvorsitzender

SV Blau Gelb 1920 Ausleben e.V.



Hamerslebener Straße 8

39393 Ausleben

mail@svbga.de

www.svbga.de

Tel.: 49 39404 - 661920

Anlage A – Ansprechpartner des Vereins

Jegliche Anfragen zum Nutzungskonzept sind zu richten an:

Hygienebeauftragter

Stud. med. Martin Pasemann
Abteilungsleiter Fussball
Telefon: 0176 31403945
E-Mail: fussball@svbga.de

Stellvertreter

Uwe Hamann
Vorstandsvorsitzender
Telefon: 0174 3913440
E-Mail: vorsitzender@svbga.de

In diesem Konzept wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Anlage B – Verhaltens- und Hygieneregeln

1. Vom Spielbetrieb ausgeschlossen sind Personen,
 - die unter Atemwegsbeschwerden, Geschmacksstörungen, Riechstörungen, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Durchfall, Gliederschmerzen, Hautausschlag oder unspezifischen Allgemeinsymptomen wie Fieber, Abgeschlagenheit und Schwäche leiden,
 - die in den letzten 14 Tagen Kontakt mit einer anderen Person mit positivem Nachweis des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) hatten.
 - die sich in den letzten 14 Tagen in einem vom Robert-Koch-Institut festgelegten Risikogebiet aufgehalten haben.
 - die das Verhaltens- und Hygienekonzept nicht unterzeichnen oder deren Einhaltung nicht folgeleisten
2. Das gesamte Sportgelände wird in drei Zonen gegliedert:
 - In **Zone 1** „Innenraum“ befinden sich neben den ausschließlich für den Spielbetrieb notwendigen Personengruppen (Spieler, Ersatzspieler, Funktionsteams, Schiedsrichter, med. Personal, Ordnungsdienst, Hygienepersonal).
 - In **Zone 1** dürfen **zeitgleich maximal 50 Personen** sein.
 - Die **Zone 2** „Zuschauerbereich“ bezeichnet die Bereiche, die für Zuschauer vorgesehen sind (klassische Sitzplätze, Stehplätze).
 - Derzeit dürfen maximal 1 000 Personen unter Einhaltung der vorgegebenen Abstandsregeln beim Spiel dabei sein. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wird die maximale Personenzahl für das Sportgelände auf 350 festgesetzt. Der Zutritt zu den Sportanlagen durch Zuschauer erfolgt frühestens 45 Minuten vor Spielbeginn, einzeln und unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen.
 - Die **Zone 3** „Stadiongelände“ reicht bis zur Stadionumfriedung (Mauer, Zaun, Tor, etc.). In diesem Bereich gilt das Hausrecht des Vereins. Auf und in allen Sportanlagen ist auf die Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen zu achten.
3. **Grundsätzlich ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Des Weiteren ist auf Händehygiene durch regelmäßiges Waschen oder Desinfizieren zu achten. Husten- und Niesetikette ist ebenfalls einzuhalten.**
4. **Bei Betreten des Sportlerheimgebäudes durch Funktionäre oder Zuschauer ist zwingend ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.** Ausgenommen von dieser Regelung sind die Sporttreibenden beim Gang zum Spielfeld bzw. beim Gang in die Kabine (zum Warming-up, zum Betreten des Spielfeldes, in der Halbzeit, nach dem Spiel). Hierbei ist jedoch besonders auf Einhaltung der Abstandsregelung zu achten.
5. Die Mannschaften erhalten jeweils eine Umkleidekabine. Um den Mindestabstand jederzeit wahren zu können und sollte die Umkleidekabine etappenweise in Kleingruppen genutzt werden. Gleiches gilt für die Duschräume. Der Aufenthalt in den Kabinen ist auf notwendiges Minimum zu beschränken.

6. Die Umkleidekabinen, Kontaktflächen sowie kontaktnahe Flächen werden vor und nach dem Spielbetrieb gereinigt und desinfiziert. Nach der Nutzung der Räumlichkeiten werden diese gelüftet.
7. Der Zugang zu den Toiletten ist sichergestellt. Vor und nach Benutzung der Toiletten sind zwingend die Hände zu desinfizieren oder zu waschen. Handdesinfektionsspender und Seifenspender sind hierzu installiert. Die Toilettennutzung hat einzeln zu erfolgen
8. Jede Mannschaft wird dazu aufgefordert, die Kontaktdaten aller Spieler und Funktionäre zu übermitteln und zu erklären, dass keinerlei Symptome im Zusammenhang mit dem Corona-Virus vorhanden sind. Hierzu wird von jeder Mannschaft ein entsprechendes Dokument ausgefüllt. Die Schiedsrichter werden ebenfalls dazu aufgefordert.
9. Mannschaftsbesprechungen sollten nach Möglichkeit im Freien und unter Einhaltung der Abstandsregeln erfolgen.
10. Die Sporttreibenden bringen ihre eigenen Getränkeflaschen mit. Ein sportübliches Teilen von Getränkeflaschen ist nicht erlaubt.
11. Keine körperlichen Begrüßungsrituale (zum Beispiel Händedruck) durchführen. Kein Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen und gemeinsames Jubeln. Auf das sportübliche Spucken der Sporttreibenden soll verzichtet werden.
12. Die Spielmaterialien (Bälle) werden regelmäßig desinfizierend gewischt.
13. Die Ersatzbänke/Coaching-Zonen werden mit Stühlen so erweitert, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.
14. Die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern von Zuschauern zu anderen Zuschauern, soweit möglich und zumutbar, ist stets zu beachten. Dies gilt nicht für Zusammenkünfte mit Angehörigen aus maximal zwei Hausständen oder mit nahen Verwandten sowie deren Ehe- und Lebenspartnern.
15. Die hier niedergeschriebenen Regeln werden durch gut erkennbare Hinweisschilder ergänzt.

Anlage C - Nutzungsplan Sportanlage Hamerslebener Str. 8 in Ausleben (schematisch)



